

Nutzungsvarianten Vernetzung (Fördermassnahmen)

Pro Fläche muss mindestens eine Nutzungsvariante erfüllt werden. Ausnahme: Bestehende Vereinbarung mit kantonalem Förderprogramm (z.B. MJPNL).

		Nutzungsvarianten (Bewirtschaftungsaufgabe oder Lagekriterium)															
BFF-Typen gemäss DZV (Code)		0. Vereinbarung mit kantonalem Förderprogramm (z.B. MJPNL)	1. Überwinternder Rückzugstreifen	2. Flexibler Schnittzeitpunkt (inkl. Rückzugstreifen)	3. Später Schnitt	4. Gestaffelter Schnittzeitpunkt nebeneinanderliegender Flächen	5. Strukturen anlegen	6. Mähen mit Messerbalken (inkl. Rückzugstreifen)	7. Lage entlang Waldränder (inkl. Rückzugstreifen)	8. Breite BFF entlang Fließgewässer (inkl. Rückzugstreifen)	9. Lage in Wildtierkorridor (inkl. Rückzugstreifen)	10. Mindestbreite Brachen	11. Rotationsmahd Brachen	12. Lage der Brachen	13. Selektive Heckenpflege	14. Anbringen von Nistkästen	15. Projektspezifische Massnahme
Wiesen/Weiden	Extensiv genutzte Wiese (611)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x						x
	Wenig intensiv genutzte Wiese (612)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x						x
	Streufläche (851)	x	x				x	x	x	x	x						x
	Extensiv genutzte Weide (617)	x					x		x	x	x						x
	Uferwiese entlang von Fließgewässern (634)		x				x	x									x
Acker	Buntbrache (556)										x	x	x	x			x
	Rotationsbrache (557)										x	x	x	x			x
	Ackerschonstreifen (564, 565)		Ohne Nutzungsvariante														
	Saum auf Ackerfläche (559)		Ohne Nutzungsvariante														
Gehölze	Hochstamm-Feldobstbäume (921, 923)	x									x					x	x
	Nussbäume (922)										x					x	x
	Standortgerechte Einzelbäume und Alleen (924)										x					x	x
	Hecken-, Feld-, Ufergehölze (mit Krautsaum) (852)	x					x			x	x				x		x

Hinweis: Die vorliegenden Nutzungsvarianten gelten im 2017 in den Vernetzungsprojekten Bucheggberg, Leberberg, Leimental, Rodersdorf, Wasseramt

Beschreibung der Nutzungsvarianten (Fördermassnahmen)

Nutzungsvariante	BFF (Code)
<p>0. Vereinbarung mit kantonalem Förderprogramm</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bewirtschaftungsauflagen der Vereinbarung mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) sind massgebend. 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612) Streuefläche (851) Extensiv genutzte Weide (617) Hochstamm-Feldobstbäume (921, 923) Hecken-, Feld-, Ufergehölze (852)</p>
<p>1. Überwinternder Rückzugstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei jedem Schnitt 10% stehen lassen - Der Rückzugstreifen muss überwintern - Lage wechseln bei jedem Schnitt oder mindestens einmal pro Jahr. Auf Streueflächen darf er zwei Jahre am gleichen Ort belassen werden. - Eine Herbstweide ist bei guten Bodenbedingungen erlaubt. Der Rückzugstreifen muss anschliessend noch sichtbar sein. - Der überwinternde Rückzugstreifen soll nicht im Bereich von Hochstamm-Feldobstbäumen angelegt werden - Wildtiere verscheuchen^{c)} 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612) Uferwiese (634) Streuefläche (851)</p>
<p>2. Flexibler Schnittzeitpunkt (inkl. Rückzugstreifen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum erster Schnitt frühestens zwei Wochen vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt gemäss DZV. Frühere Schnittzeitpunkte können nur in Absprache mit der Trägerschaft festgelegt werden. - Dürrfutterbereitung bei jeder Nutzung bis Ende August (Haylage erlaubt) - Nutzungsintervall bis 1. September mindestens acht Wochen - Mindestens zwei Schnitte pro Jahr - Rückzugstreifen von 5–10% stehen lassen^{a)} - Verzicht auf Mähauflbereiter^{b)}, Wildtiere verscheuchen^{c)} - Geeignet zur Ausmagerung nährstoffreicher Standorte - Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Massnahme auf maximal 40% der extensiv genutzten Wiesen pro Massnahmengebiet umgesetzt wird. 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612)</p>
<p>3. Später Schnitt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erster Schnitt frühestens 2 Wochen nach dem offiziellem Schnitttermin - Sind die Ziel- und Leitarten spätblühende Pflanzen, so müssen diese im Bestand vorkommen oder können durch Heugrassaat eingebracht werden. - Nur für sehr magere Wiesen geeignet - Verzicht auf Mähauflbereiter^{b)}, Wildtiere verscheuchen^{c)} 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612)</p>

<p>4. Gestaffelter Schnittzeitpunkt nebeneinanderliegender Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschnittene und noch nicht geschnittene Bereiche lösen sich bei nebeneinanderliegenden Flächen ab - Regelung über ein Nutzungskonzept (durch Trägerschaft organisiert) - Einige Flächen dürfen vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt geschnitten werden. - Nur in kleinparzellierten Gebieten sinnvoll - Verzicht auf Mähauflbereiter^{b)}, Wildtiere verscheuchen^{c)} 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612)</p>
<p>5. Strukturen anlegen</p> <p><i>a) Strukturen auf Wiesen und Weiden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Je eine einzelne Struktur von mind. 2 m² Fläche pro 0.5 Hektare anlegen oder erhalten - Als Strukturen gelten: Stein- und Asthaufen, Tümpel, offene Bodenstellen, Strauchgruppen <10m Länge (keine Hecke gemäss Art. 23 LBV, SR 910.91), Kopfweiden, Lebhäge - Max. 1 Are pro ha LN ohne LN-Abzug (Ausnahmen: Auf extensiv genutzten Weiden und Uferwiesen sind bis 20% unproduktive Kleinstrukturen beitragsberechtigt. Ebenso auf extensiv genutzten Wiesen und Streueflächen, die entlang von Fliessgewässern liegen.) - Auswahl der Strukturen ausgerichtet auf die Zielarten und passend zur regionalen Landschaftstypologie - Verzicht auf Mähauflbereiter^{b)}, Wildtiere verscheuchen^{c)} <p><i>b) Strukturen in Hecken:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Ast- und Steinhaufen (Ø > 1 m) innerhalb der Hecke 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612) Extensiv genutzte Weide (617) Uferwiese (634) Streuefläche (851)</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Hecken-, Feld-, Ufergehölze (852)</p>
<p>6. Mähen mit Messerbalken (inkl. Rückzugsstreifen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mähen mit Messerbalkenmähwerk mit hin und her bewegenden Mähklingen (z.B. Busatis-Mähwerk) - Der Einsatz von Rotationsmähwerk und Rotationsmulchgeräten ist verboten. - Rückzugsstreifen von 5–10% stehen lassen^{a)} - Verzicht auf Mähauflbereiter^{b)}, Wildtiere verscheuchen^{c)} 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612) Uferwiese (634) Streuefläche (851)</p>
<p>7. Lage entlang aufgewerteter oder vorwiegend südexponierter Waldränder (inkl. Rückzugsstreifen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche grenzt unmittelbar an einen aufgewerteten oder vorwiegend südexponierten Waldrand - Zulässig sind aufgewertete Waldränder mit einer Vereinbarung mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft sowie im Rahmen des Förderprogramm Biodiversität durch den Forst aufgewertete Waldränder - Rückzugsstreifen von 5–10% stehen lassen^{a)} - Verzicht auf Mähauflbereiter^{b)}, Wildtiere verscheuchen^{c)} 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612) Extensiv genutzte Weide (617) Streuefläche (851)</p>

<p>8. Breite BFF entlang Fließgewässer (inkl. Rückzugstreifen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbar an Fließgewässer angrenzend - Mindestbreite gemäss Biodiversitätskurve zur Berechnung der optimalen Uferbereichsbreite des Leitbilds Fließgewässer Schweiz (2003) muss eingehalten werden - Rückzugstreifen von 5–10% stehen lassen^{a)} - Verzicht auf Mähauflbereiter^{b)}, Wildtiere verscheuchen^{c)} 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612) Extensiv genutzte Weide (617) Streufläche (851) Hecken-, Feld-, Ufergehölze (852)</p>
<p>9. Lage in Wildtierkorridor (inkl. Rückzugstreifen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche liegt in einem Wildtierkorridor von lokaler, regionaler oder überregionaler Bedeutung oder max. 100 m davon entfernt - Massgebend ist die gleichnamige Datengrundlage des AWJF gemäss Anhang 6 - Rückzugstreifen von 5–10% stehen lassen^{a)} - Verzicht auf Mähauflbereiter^{b)}, Wildtiere verscheuchen^{c)} 	<p>Alle Typen ausser Uferwiese (634)</p>
<p>10. Mindestbreite Brachen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestbreite 6 m - Anlage als streifenförmige Elemente und nicht als grossflächige Parzellen 	<p>Buntbrache (556) Rotationsbrache (557)</p>
<p>11. Rotationsmahd Brachen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotationsmässig wird im Winter jeweils ein anderes Drittel der Fläche gemäht oder oberflächlich bearbeitet. 	<p>Buntbrache (556) Rotationsbrache (557)</p>
<p>12. Lage der Brachen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage nicht im Waldschatten um eine gute Besonnung zu garantieren - Regelmässige Verteilung im Vernetzungspereimeter 	<p>Buntbrache (556) Rotationsbrache (557)</p>
<p>13. Selektive Heckenpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Langsam wachsende Straucharten werden selektiv weniger häufig geschnitten als schnell wachsende - Dornensträucher werden gefördert 	<p>Hecken-, Feld-, Ufergehölze (852)</p>
<p>14. Anbringen von artspezifischen Nistkästen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswahl der Nistkästen ausgerichtet auf Ziel- und Leitarten - Sachgerechte Pflege der Nistkästen - Reinigung vor dem 31. Januar - Mindestens 1 Nistkasten pro 20 Bäume - Totholz soll stehen gelassen werden (ausser bei Feuerbrandbefall) 	<p>Hochstamm-Feldobstbäume (921, 923) Nussbäume (922) Standortgerechte Einzelbäume und Alleen (924)</p>
<p>15. Projektspezifische Massnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Trägerschaft kann weitere Massnahmen ausarbeiten und dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung einreichen. Bei der Genehmigung wird das Amt für Raumplanung beigezogen. - Die Massnahmen müssen mindestens gleichwertig sein wie die vorliegenden Massnahmen 	<p>Durch die Trägerschaft zu definieren.</p>

Beschreibung der Zusatzbedingungen für Wiesen (611, 612, 634, 851)

a) Rückzugstreifen von 5–10% stehen lassen

Betrifft die Nutzungsvarianten 2, 6, 7, 8, 9

Für den Rückzugstreifen gelten folgende Bedingungen:

- Der Rückzugstreifen muss bis Ende August bei jedem Schnitt stehen gelassen werden.
- Ab dem 1. September darf der Rückzugstreifen entfernt werden (ausser bei Nutzungsvariante Nr. 1 „Überwinternder Rückzugstreifen“)
- Auf Streueflächen darf der Rückzugstreifen im Herbst nicht entfernt werden.
- Seine Lage ist bei jedem Schnitt oder mindestens einmal pro Jahr zu wechseln. Auf Streueflächen darf er zwei Jahre am selben Ort belassen werden.

b) Verzicht auf Mähaufbereiter

Betrifft die Nutzungsvarianten 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Für den Verzicht auf Mähaufbereiter gelten folgende Bedingungen:

- Der Mähaufbereiter darf nicht eingesetzt werden. Geräte, bei welchen der Mähaufbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden. Es ist nicht zulässig, den Mähaufbereiter zu öffnen, aber nicht auszuschalten.
- Ausgenommen von diesem Verzicht sind Flächen auf denen die Nutzungsvariante Nr. 1 „Überwinternder Rückzugstreifen“ umgesetzt wird.
- Für alle BFF der Qualitätsstufe II gilt gemäss DZV (Art. 59, Abs. 5) ein generelles Mähaufbereiterverbot.

c) Wildtiere verscheuchen

Betrifft die Nutzungsvarianten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Für das Verscheuchen von Wildtieren gelten folgende Bedingungen:

- Junge Wildtiere sind bis am 14. Juli vor jedem Schnitt durch Verblenden (oder vergleichbare Massnahmen) zu verscheuchen. Dazu werden am Vorabend Tücher, Säcke, Blinklampen oder ähnliches aufgehängt. Diese Installationen sollen die Muttertiere dazu veranlassen ihre Jungtiere über Nacht aus der Wiese zu holen. Zudem ist es sinnvoll die Wiese bereits am Vorabend anzumähen und das Mähgerät stehen zu lassen.
- Die Verblendung darf nur eine Nacht stehen bleiben, da sich Wildtiere rasch an die Störung gewöhnen.
- Die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Jägern der lokalen Jagdreviere wird empfohlen. Gemeinsam mit Ihnen sollen auch geeignete Massnahmen zum Schutz von adulten Wildtieren angeschaut werden.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Trägerschaft Flächen auf denen das Verscheuchen von Wildtieren keinen Sinn macht von dieser Zusatzbedingung befreien.